

Gemeinde

Penzing

Bebauungsplan

Gewerbegebiet I „An der Landsberger Straße“
3. Änderung

Planfertiger

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle – Arnulfstraße 60, 80335 München

Az.: 610-41/2-30

Bearb.: Jä/ Man

Plandatum

05.08.2013
28.10.2013 (redaktionelle Ergänzung)

Die Gemeinde Penzing erlässt aufgrund §§ 2, 9, 10 und 13 Baugesetzbuch –BauGB–, Baunutzungsverordnung –BauNVO–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als

Satzung.

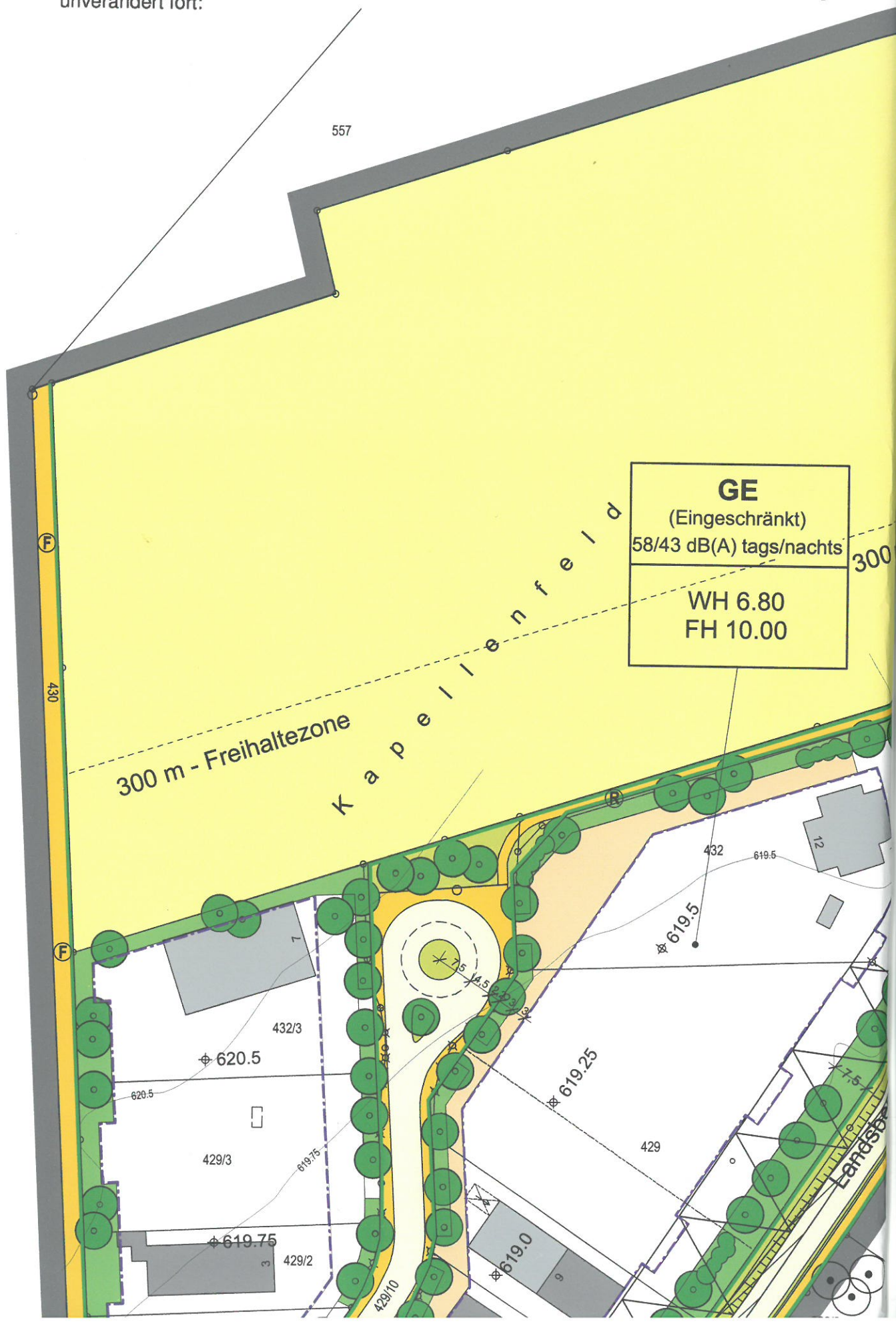
GE
 (Eingeschränkt)
 65/50 dB(A) tags/nachts

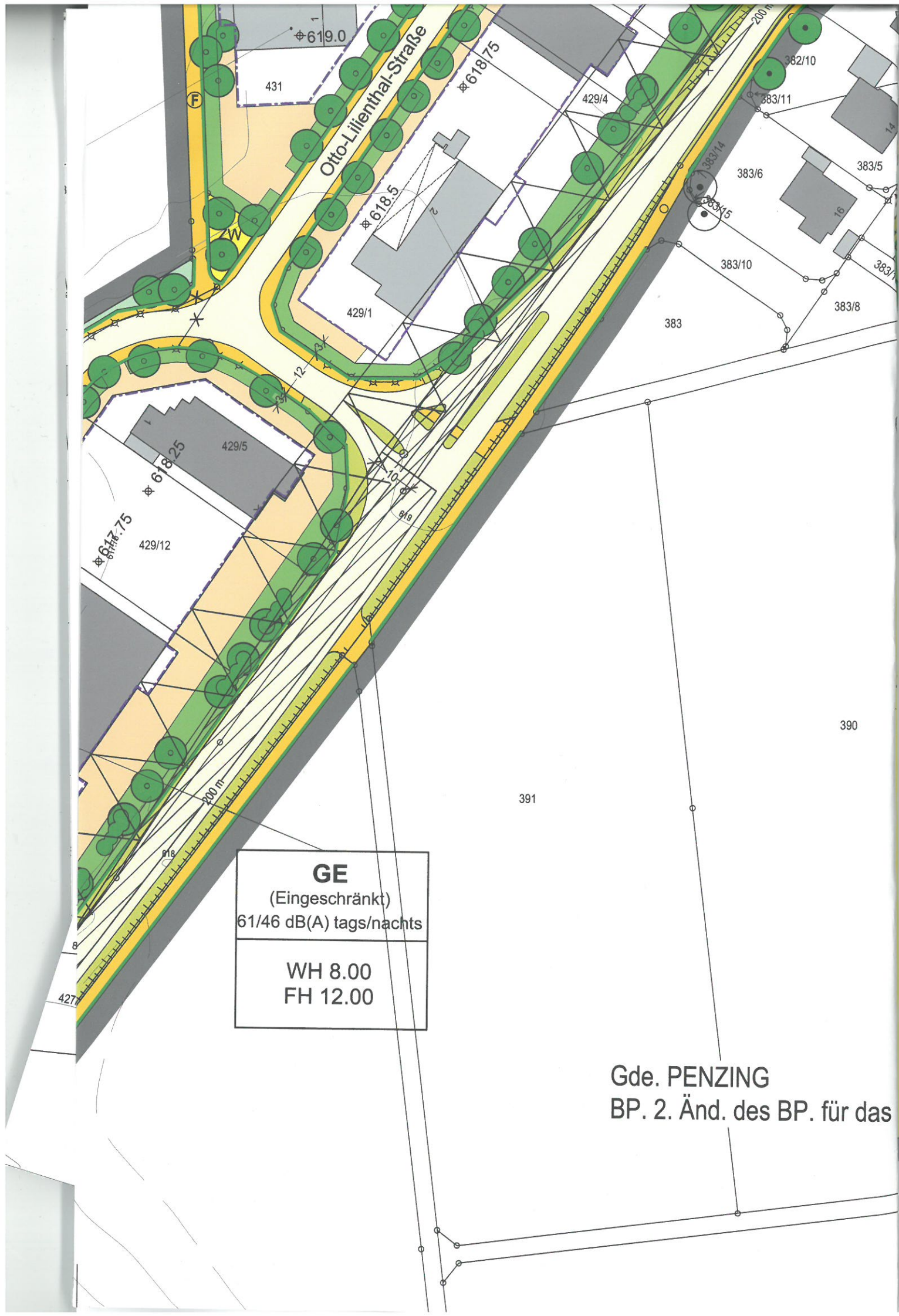
WH 6.80
 FH 10.00



A Festsetzungen

1. Die bisherige Planzeichnung der 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet I – An der Landsberger Straße“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.06.2004 gilt unverändert fort:





GE

(Eingeschränkt)

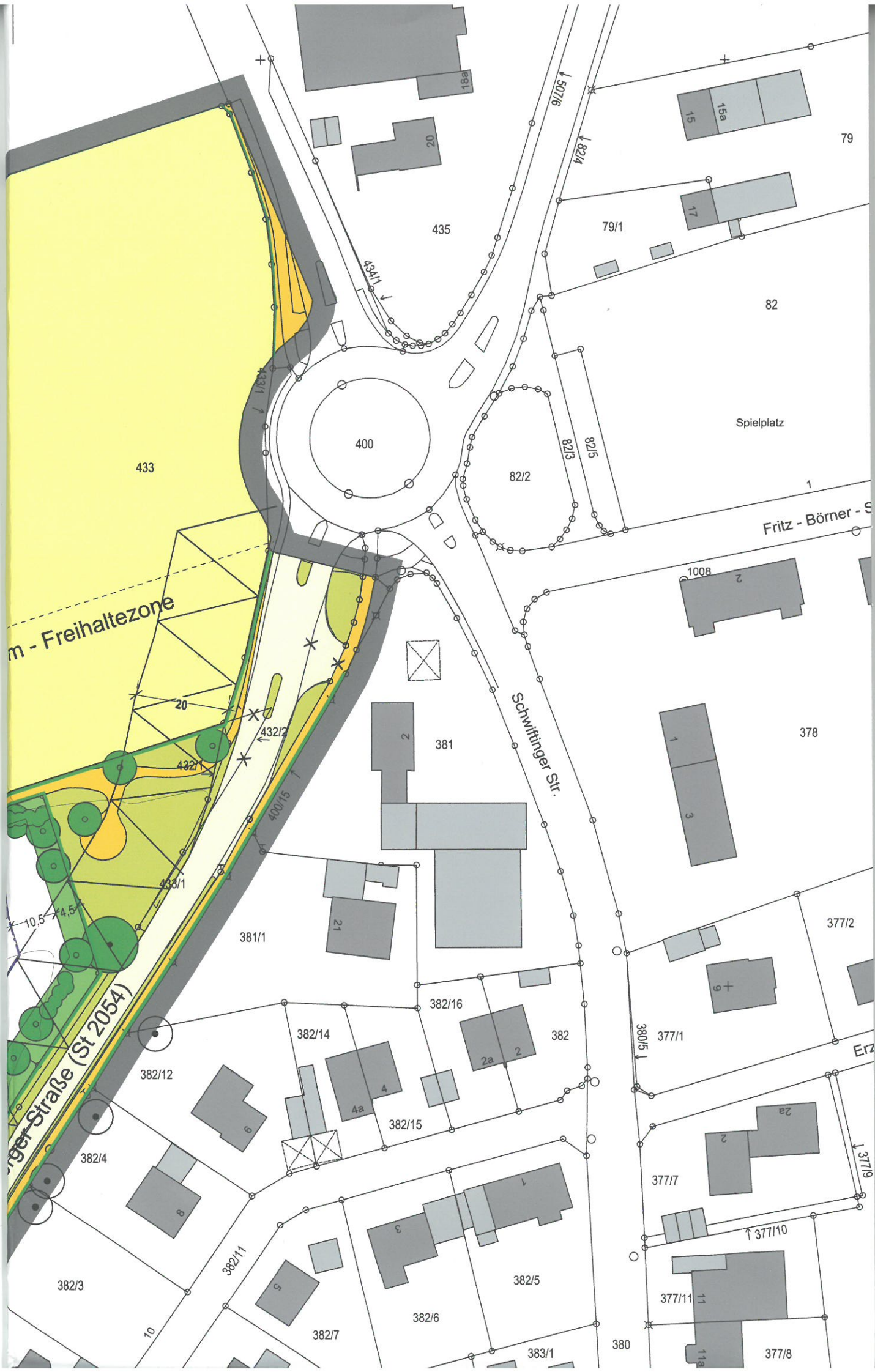
61/46 dB(A) tags/nachts

WH 8.00

FH 12.00

Gde. PENZING

BP. 2. Änd. des BP. für das



2. Die bisherigen Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet I – An der Landsberger Straße“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.06.2004 werden wie folgt geändert:

3. Geltungsbereich



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Diese Satzung ersetzt den rechtskräftigen Bebauungsplan für das „Gewerbegebiet I – An der Landsberger Straße“ in der Fassung vom 10.1.2000 sowie die 1. Änderung in der Fassung vom 17.3.2003 und die 2. Änderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.06.2004.

4. Art der Nutzung

- a) Das mit GE bezeichnete Bauland ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 8 BauNVO als Gewerbegebiet festgesetzt.

Das mit GE (EINGESCHRÄNKT) bezeichnete Bauland ist als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt. Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, die den in der Planzeichnung festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegel nicht überschreiten.

- b) Die gem. § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Anlagen (Tankstellen) sind nicht zulässig; ebenso die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO als Ausnahme zulässigen Anlagen (Vergnügungsstätten).

Die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO als Ausnahme zulässigen Nutzungen Wohnungen für Aufsichtspersonen etc.) können zugelassen werden, wenn die Anforderungen der Festsetzung 9,b) erfüllt sind.

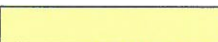
Die entstehenden Wohneinheiten sind baulich in die Betriebsgebäude des Gewerbebetriebs zu integrieren; frei stehende Wohngebäude sind unzulässig.

- c) Der im Anhang der 4. BImSchV (Verordnung über die genehmigungsbedürftigen Anlagen in der jeweils gültigen Fassung) aufgezählten Anlagen, Einzelhandelsgroßbetriebe sowie Betriebe, welche unter die Gefahrenklasse 2 und 3 der Richtlinie für den Strahlenschutz der Feuerwehren fallen, sind unzulässig. Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Verkaufsfläche von 700 m² können zugelassen werden.

Lagerplätze und -gebäude als selbstständige Anlagen für Container, Brennstoffe, Schrott, Autowracks und anderes verunstaltendes Material sind unzulässig. Lagerplätze als unselbstständige Anlagen von zugelassenen Betrieben bleiben hiervon unberührt.

- d) Stellplätze und Garagen i.S. des § 12 Abs. 1 BauNVO sowie Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und auf den privaten Verkehrs- und Lagerflächen zulässig.

- e)



Fläche für die Landwirtschaft

5. Maß der baulichen Nutzung

- a) Die höchstzulässige Grundflächenzahl wird mit 0,56 festgesetzt.

Die festgesetzte Grundflächenzahl erfasst nur die Flächen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die als Hauptnutzung einzustufen sind. Überschreitungen durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen sowie sonstiger baulicher Anlagen sind bis zu einer Grundflächenzahl von 0,65 zulässig. Weitere Überschreitungen sind nur zugelassen, wenn diese Flächen als befestigte Vegetationsflächen ausgebildet

sind; eine Überschreitung der aus § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO sich ergebende Höchstgrenze von 0,8 ist unzulässig.

- b) **WH 6,80**
FH 10,00

höchstzulässige Wandhöhe, z.B. 6,80 m;
bzw. höchstzulässige Firsthöhe, z.B. 10,00 m

Die höchstzulässige Wandhöhe ist von der festgesetzten Grundkote bis zum Schnitt zwischen Außenwand und Oberkante Dachhaut bzw. Oberkante Attika, die Firsthöhe bis zur Oberkante Firstbedachung zu bemessen.

Besondere Anlagenteile oder Einrichtungen von Gewerbebetrieben, die von den zulässigen Wand- und Firsthöhen abweichende Höhen erfordern, wie z.B. Silos, Krananlagen oder Kamine, sind bis zu einer Gesamthöhe von 635,0 m ü.NN zugelassen, wenn sie einem zugelassenen Betrieb dienen und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

6. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

- a) Im gesamten Baugebiet ist die offene oder besondere Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO (Gebäudelängen über 50 m) zulässig.

- b)  Baugrenze

Für die Bemessung der notwendigen Abstandsflächen gelten uneingeschränkt die Maßgaben des Art. 6 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588).

7. Bauliche Gestaltung

- a) Es sind nur Sattel-, Pult- und Flachdächer zulässig. Die Dachneigung für geneigte Dächer wird mit 18° bis 32° festgesetzt. Für eingeschossige Anbauten ist ungeachtet der vorgeschriebenen Hauptfirstrichtung im gesamten Bauraum Pultdach in gleicher Dachneigung zugelassen, wenn der Pultfirst über seine gesamte Länge an der Wand eines höheren Baukörpers anliegt.
Für die Dachdeckung geneigter Dächer sind ziegelrote Dachpfannen zu verwenden. Kollektorflächen müssen mit mindestens einer ihrer Seiten an Ortgang, First oder Traute anschließen.
- b) Als sichtbares Wandmaterial der Hauptgebäude und Garagen ist nur heller Verputz und/oder senkrechte Holzverschalung sowie waagerechte Stülpeschalung zugelassen. Verkleidungen aus Blech sind unzulässig.
- c) Die Einfriedungen an den Grundstücksgrenzen sind auf 1,80 m Höhe begrenzt; sie sind sockellos und mit einem Bodendurchschlupf von mindestens 10 cm für Tiere auszubilden. Zulässig sind nur Zäune aus Maschendraht oder Gitterelementen mit T-Eisen oder Stahlrohrstützen. Stacheldrähte sind nicht zugelassen.
Höhere Einfriedungen bis 2,00 m sowie Mauern und Pfeiler im Zusammenhang mit der Einfahrtsgestaltung sind zugelassen.
- d) Lichtwerbungen an oder i.V. mit Gebäuden sind nur als ausgeschnittene oder aufgesetzte Schriften mit Hinterleuchtung und nicht selbstleuchtende Einzelbuchstaben mit Hinterleuchtung zulässig. Bewegliche (laufende) und solche Lichtwerbung, bei der die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel ein- und ausgeschattet wird, ist unzulässig.
Die Oberkante der Attika bzw. die Unterkante der Traufe, der First und der Ortgang darf von Werbeanlagen jeglicher Art in keinem Fall überschritten werden.

Leuchtreklamen und Werbeanlagen an Einfriedungen und entlang der St 2054 sind unzulässig. An der Zufahrt zum Plangebiet ist eine von der Gemeinde zu errichtende Übersichtstafel mit Hinweisen auf die im Gebiet ansässigen Betriebe zulässig.

- e) Kellergeschosse von Gebäuden dürfen nicht durch Abgrabungen und Abböschungen des natürlichen Geländes freigelegt werden.

8. Private Verkehrs- und Lagerflächen, Tiefgaragen, Stellplätze, Zufahrten und Wege

- a)  private Verkehrs- und Lagerfläche

Lagerungen jeder Art sind nur auf den privaten Verkehrs- und Lagerflächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit einer maximalen Stapelhöhe von 4,00 m zulässig.

Auf den vorgeschlagenen Grundstücken Nr. 5 bis 9 sind aus Lärmschutzgründen zwischen den Ostfassaden der Bebauung und den östlichen Grundstücksgrenzen keine Verkehrs- und Lagerflächen zulässig.

- b) Tiefgaragen dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden. Tiefgaragenrampen, die nicht in einem Gebäude liegen, sind mit einem geschlossenen Rampenbauwerk zu versehen.
- c) Bei der Berechnung des Stellplatzbedarfs sind die Richtzahlen der gemeindlichen Stellplatzsatzung zu berücksichtigen.
Der Stellplatzbedarf für alle Nicht-Wohnnutzungen ist aus den "Richtlinien für den Stellplatzbedarf (IMBek. vom 12. 2.1978) mit dem Tabellenwert der jeweils höheren Stellplatzversorgung zu ermitteln und auf dem Grundstück nachzuweisen.
- d) Auf den privaten Verkehrs- und Lagerflächen sind wasserundurchlässige Freiflächenbefestigungen auf das betriebstechnisch erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Für alle nicht dem fließenden Verkehr dienenden Flächen (z.B. Stellplätze, Wege) ist ein wasserdurchlässiger Belag (z.B. sandverfugtes Pflaster, Pflasterrasen o.ä.) zu verwenden.
- e) Von der St 2054 sind keine Direktzufahrten zu den Baugrundstücken zulässig.

9. Öffentliche Verkehrsfläche

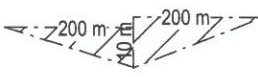
- a)  Verkehrsfläche

 kombinierter Geh- und Radweg

- b)  Straßenbegleitgrün

Das Straßenbegleitgrün ist als Rasenfläche oder Wiese anzulegen.

- c)  Straßenbegrenzungslinie

- d)  Sichtdreieck mit Angabe der Schenkellänge in Metern; z.B. 10m/200m

Sichtdreiecke sind von Baulichkeiten, Anpflanzungen und sonstigen Sichthindernissen über 0,80 m Höhe, gemessen in Zufahrtmitte, freizuhalten. Ausgenommen sind einzeln stehende Bäume mit einem Astansatz höher als 2,50 m.

10. Grünordnung

- a)  öffentliche Grünfläche

Die öffentlichen Grünflächen sind als Rasenfläche oder Wiese anzulegen und mit Bäumen und Sträuchern der unter Festsetzung 10. c) genannten Art zu bepflanzen.

- b)  private Schutzpflanzung

Die Fläche für private Schutzpflanzung darf in keinem Fall bebaut werden. Die Flächen sind, zusätzlich zu den festgesetzten Bäumen, mit Sträuchern zu bepflanzen. Je angefangene 100 m² sind 20 Sträucher der unter Festsetzung 10. c) genannten Art und Größe zu pflanzen.

- c)  zu erhaltender Baumbestand
 Einzelbaum zu pflanzen

Die Grundstücke sind mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern, wie z.B. Buche, Linde, Ahorn, Obstbäumen i.S., Haselnuss, Holunder, Hartriegel oder Heckenrose, zu bepflanzen. Als geschnittene Hecken zur Hinterpflanzung von Einfriedungen sind Hain- und Rotbuche, Liguster und Buchs zugelassen; Thujen- und Fichtenhecken sind unzulässig.

Die in der Planzeichnung festgesetzten zu pflanzenden Bäume sind in ihrer Lage grundsätzlich bindend. Für Art und Größe der zu pflanzenden Bäume und Sträucher gelten folgende Festsetzungen:

Bäume als Hochstämme. Sträucher 3 mal verpflanzt, Höhe mindestens 80/100 cm.

Für die alleeartigen Baumpflanzungen entlang der St 2054 ist nur eine Baumart zu verwenden.

- d) Unabhängig von den Bestimmungen der Festsetzungen 10. b) und c) sind die nicht überbauten oder als Geh-, Fahr- und Stellplatzflächen und als Lagerplätze genutzten Flächen privater Grundstücke als Grünfläche anzulegen. Je 150 m² nicht überbauter Fläche ist ein Baum 1. Ordnung zu pflanzen.
- e) Die vorhandenen und neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Pflanzen sind auf Kosten des Grundeigentümers nach zu pflanzen. Die Nachpflanzungen unterliegen den Festsetzungen des Bebauungsplans. In den Bauanträgen sind die nach diesem Bebauungsplan festgesetzten Bepflanzungen in einem Freiflächengestaltungsplan nachzuweisen und bis zur Schlussabnahme der Gebäude auszuführen.

11. Immissionsschutz

- a)

GE
65/50 dB(A) tags/nachts

 immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel; z.B. 65/50 dB(A) tags/nachts

Innerhalb des Plangebiets sind nur solche Anlagen und Betriebe zulässig, deren flächenhaftes Emissionsverhalten einschließlich des zugehörigen Fahrverkehrs in Form der abgestrahlten Schallleistung den jeweils festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel gem. Planeintrag tags/nachts je m² Grundstücksfläche nicht überschreitet.

- b) Wohnungen im Gewerbegebiet sind zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen werden kann, dass vor deren Fenstern bei Ausschöpfung der zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel für die innerhalb des Plangebiets, aber nicht zum eigenen Betriebsgrundstück gehörenden Flächen sowie der Immissionen der an das Plangebiet angrenzenden Gebiete (einschließlich Fahrverkehr) die Immissionsrichtwerte für Gewerbegebiete nicht überschritten werden.

Als maßgebliche Lärmmess- und Beurteilungsvorschriften sind die TA Lärm vom 26. S. 1998 (GMBI S. 503) heranzuziehen.

Die innerhalb des Plangebiets zur Realisierung kommenden Personal-, Betriebsleiterwohnungen und dgl. sind baulich so auszuführen, dass bei außen einfallendem Schall ein Innenpegel (Mittelungspegel) von 35/30 dB(A) tags/nachts sowie ein mittlerer Maximalpegel von 45/40 dB(A) tags/nachte nicht überschritten werden (VDE 2719).

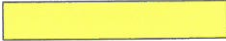
Für Kinderzimmer und Schlafräume muss das resultierende Gesamtschalldämm-Maß R_{Wres} der Außenbauteile (Außenwände, Fenster, Türen, Rollladenkästen und der Dachhaut, an die unmittelbar diese Aufenthaltsräume angrenzen) mindestens 40 dB(A) betragen. Ein R_{Wres} von 52 dB(A) (z.B. Ziegelbauweise, Massivbauweise) ist hierfür anzustreben.

Bei Kinderzimmern und Schlafräumen müssen die ins Freie führenden Fenster im eingebauten Zustand mindestens den Anforderungen der Schallschutzklasse 3 gem. VDI-Richtlinie 2719 "Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen" entsprechen.

In Kinderzimmern und Schlafräumen sind Fenster für Belüftungszwecke mit einer integrierten Lüftungseinrichtung zu versehen oder es sind sog. laufruhige Wandlüftungsgeräte einzubauen. Alternativ dazu können Wintergärten bzw. verglaste Loggien vorgesehen werden. Beide Möglichkeiten müssen ausreichende Belüftung bei gleichzeitig ausreichendem Schallschutz gewährleisten. Werden Wintergärten bzw. verglaste Loggien vorgesehen, müssen diese eine Grundfläche von mindestens 4 m², versetzt angeordnete Fensterflügel und eine schallabsorbierende Decke und Seitenwände mit einem mittleren Absorptionskoeffizienten von mindestens 0,85 aufweisen.

- c) Die innerhalb des Plangebiets zur Realisierung kommenden Büroräume, Räume für soziale Zwecke und dgl. sind baulich so auszuführen, dass durch den von außen einfallenden Schall ein Innenpegel von 40 dB(A) nicht überschritten wird (VDI 2719).
- d) Die Einhaltung der unter Festsetzung 11. a) angegebenen Schallpegelwerte ist im Rahmen des Bauvollzugs über ein Schallschutzgutachten nachzuweisen, das zum jeweiligen Bauantrag, dem Antrag auf Nutzungsänderung oder im Genehmigungsverfahren vorzulegen ist. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall und Einvernehmen mit der Gemeinde und mit Zustimmung der Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt möglich (z.B. für lärmarme Nutzungen).
- e) Sämtliche Baumaßnahmen, die im Bereich der Bombeneinschlagstellen zu liegen kommen (s. Anlage zur Begründung) und bei denen durch tiefergreifende Bauteile Erdaushub (über den Abtrag von humosem Oberboden hinaus) entsteht, sind zunächst unter einer fachlich qualifizierten sensorischen Bauaushubüberwachung auszuführen. Sensorisch auffälliges Aushubmaterial ist separat gesichert zu lagern und entsprechend den Vorgaben der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall LAGA Nr. 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen - Technische Regeln" in der jeweils gültigen Fassung zu untersuchen. Die Bauaushubüberwachung und die evtl. weiteren Maßnahmen sind von einem Sachverständigen in vorheriger Abstimmung mit dem Landratsamt Landsberg a. L. durchzuführen.

12. Versorgung

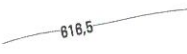
- a)  Wasserfläche – zur Rückhaltung von Niederschlagswasser und als begrünter Feuerlöschteich nutzbar
- b)  Fläche für Versorgungsanlage
- P/T Pump-/Trafostation
- ZW Anlage zur zentralen Wärmeversorgung

13. Vermaßung

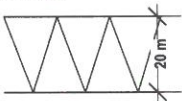
- a)  Maßzahl in Metern; z.B. 12 m
- b)  Kurvenradius in Metern; z.B. 12 m
- c)  Grundkote für Höhenlage der Bebauung; z.B. 617.0 ü.NN (wirksam i.V. mit Festsetzung 5. b)

HINWEISE

1. Grundstücke

-  Flurstücksnummer; z.B. 429
-  bestehende Grundstücksgrenze
-  Böschungsfläche
-  Höhenlinie als angenäherte Wiedergabe des natürlichen Geländeverlaufs; z.B. 616,5 ü.NN
-  bestehendes Haupt-/ Nebengebäude

2. Verkehr

- a)  anbaufreie Zone gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG
- b)  selbstständiger Geh- und Radweg; (als beschränkt öffentlicher Weg gemäß Art. 53 Ziff. 2 Bayer Straßen- und Wegegesetz gewidmet und als kombinierter Geh- und Radweg gemäß § 41 Abs. 2 Ziff. 5 StVO genutzt)
-  Öffentlicher Feld- und Waldweg (als beschränkt öffentlicher Weg gemäß Art. 53 Ziff. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz gewidmet)

3. Wasser- und Abfallwirtschaft

- a) Das unverschmutzte Niederschlagswasser muss weitgehend auf den Grundstücken versickern. Befestigte Flächen dürfen nicht durch Hochborde abgegrenzt werden, damit ein Ablauf von Niederschlagswasser in ungebündelter Form möglich ist. Ausgenommen hiervon sind Flächen, auf denen boden- und wassergefährdende Stoffe gelagert oder behandelt werden. Bei Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Vorkehrungen zu treffen, dass Grundwasserverunreinigungen auch im Brandfall nicht zu besorgen sind. Die

Versickerungsanlagen sind nach dem ATV-Arbeitsblatt A 138 zu bemessen und zu errichten.

- b) Die Anforderungen an das erlaubnisfreie schadlose Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser sind der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV - und den dazugehörigen technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser - TRENGW - zu entnehmen.

Die Regelungen zum erlaubnisfreien Einleiten von Niederschlagswasser wurden zum 01.10.2008 (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) bzw. 17.12.2008 (technische Regeln TRENGW) geändert. Die grundsätzliche Erlaubnispflicht bei Gewerbegebieten ist daher nicht mehr gegeben.

Einleitungen von nicht hausabwasserähnlichen Abwässern aus Industrie- und Gewerbebetrieben sowie sonstigen privaten, kommunalen und gewerblichen Einrichtungen in öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur unter Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Entwässerungssatzung erfolgen. Weiterhin ist zu überprüfen, ob für derartige Einleitungen zusätzlich eine Genehmigung nach § 58 WHG Wasserhaushaltsgesetz (WHG) besteht.

Die Zustimmung für die vorgenannten Einleitungen ist vorab in jedem Fall beim Betreiber der öffentlichen Kanalisation einzuholen bzw. in Fällen, in denen der Art. 41c BayWG zutrifft, bei der Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen.

4. Immissionsschutz

- a) Die unter Festsetzung 11. a) festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel dienen insbesondere dazu, im Rahmen einer Vorprüfung die schalltechnische Verträglichkeit eines Betriebs mit benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen überprüfen zu können. Sie stellen den Betrieb jedoch nicht davon frei, insbesondere bei Immissionsorten, die direkt an sein Baugrundstück grenzen, die jeweils aktuellen Bestimmungen zum Immissionsschutz, wie z.B. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm, einzuhalten.

Die festgesetzten Schallleistungspegel bedeuten, dass nachts im Freien ohne besondere Schallschutzvorkehrungen nicht gearbeitet werden kann und bei geräuschintensiven Arbeiten im Gebäudeinneren erhöhte Anforderungen an den Schallschutz zu stellen sind.

- b) Gelegentliche Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen durch die angrenzende Landwirtschaft sind als ortsüblich hinzunehmen.
- c) Der Einsatz von Anlagen zur Nutzung natürlicher Energien (z.B. Solaranlagen, Energiefassaden und -dächer) und/oder zur gemeinschaftlichen Erzeugung von Energie (z.B. Blockheizkraftwerk) wird aus Gründen der Energieeinsparung und Luftreinhaltung empfohlen.

5. Grünordnung

Hinsichtlich der Mindestgrenzabstände von Bäumen über 2 m Höhe sind die Vorschriften des Ausführungsgesetzes zum BGB (AGBGB) zu beachten. Es sind einzuhalten:

- zur Fläche für die Landwirtschaft
Obstbäume 2 m
alle übrigen Bäume 4 m
- zum benachbarten Grundstück generell 2 m.

6. Versorgung

Schalt-, Verteiler- und Grundstücksanschlusskästen der Versorgungsunternehmen, die der Versorgung der privaten Grundstücke dienen, sind auf diesen Grundstücken unterzubringen.

7. Luftverkehrsrecht

Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Flugplatzes Landsberg a.L. gem. § 12 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG); die dortigen Regelungen sind zu beachten.

Kartengrundlage:

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung
07/2012

Maßentnahme:

Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet;
keine Gewähr für Maßhaltigkeit.
Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszu-
gleichen.

Planfertiger:

München, den

i. b. P. Jäger
.....
(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde:

Penzing, den

.....
(Johannes Erhard, erster Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat Penzing am 23.04.2012 gefasst und am 25.04.2013 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat Penzing am 23.04.2013 gebilligten Bebauungsplanänderungs-Entwurfs in der Fassung vom 05.08.2013 hat in der Zeit vom 21.08.2013 bis 23.09.2013 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit §13 Abs.2 Nr. 2 BauGB).

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanänderungs-Entwurf in der Fassung vom 05.08.2013 hat in der Zeit vom 21.08.2013 bis 23.09.2013 stattgefunden (§ 4 Abs. 2 BauGB i.V. mit §13 Abs.2 Nr.3 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung in der redaktionell ergänzten Fassung vom 28.10.2013 wurde vom Gemeinderat Penzing am 28.10.2013 gefasst (§10 Abs.1 BauGB).



(Siegel)

Penzing, den

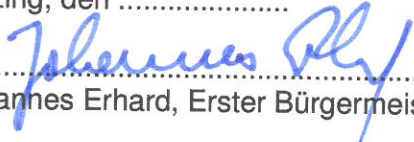

.....
(Johannes Erhard, Erster Bürgermeister)

2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Bebauungsplanänderung erfolgte am; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 28.10.2013 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).



(Siegel)

Penzing, den


.....
(Johannes Erhard, Erster Bürgermeister)